

Benutzungsordnung

für den Jugendraum der Gemeinde Börßum

Die Gemeinde Börßum ist Eigentümerin des Jugendraums in Achim. Für die Benutzung dieser Räume wird vom Rat der Gemeinde Börßum folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Leitung

- (1) Die Leitung obliegt dem Rat der Gemeinde Börßum.
- (2) Zur Leitung des Jugendraums gehören:
 1. Die Koordinierung der Arbeit der im Jugendraum tätigen Gruppen,
 2. die Erstellung eines Belegungsplanes.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Das Jugendraum ist eine Freizeit-, Begegnungs- und Bildungsstätte für junge Menschen. Es steht allen Jugendlichen der Gemeinde Börßum kostenlos zur Verfügung.
- (2) Der Rat der Gemeinde Börßum bestimmt, wann er zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (Sitzungen, Untersuchungen, Impfungen usw.) die Räume des Jugendraums für die Gemeinde Börßum in Anspruch nimmt. Dabei greift er nach Möglichkeit auf die Zeiten zurück, in denen eine Belegung des Jugendraums durch Jugendgruppen nicht stattfindet.
- (3) Darüber hinaus können weiteren Personen und Vereinigungen die Räume von der Gemeinde entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, soweit der Jugendraum durch Jugendgruppen nicht belegt ist.

§ 3 Träger der Arbeit

Träger der Arbeit im Jugendraum sind neben dem Rat der Gemeinde Börßum die ortsansässigen Jugendgruppen und -verbände.

§ 4 Verantwortlichkeit und Hausrecht

Veranstaltungen müssen unter verantwortlicher Leitung einer geeigneten Person stehen. Diese Person nimmt insoweit das Hausrecht wahr, in dem sie die Verantwortung für den Ablauf der jeweiligen Veranstaltung übernimmt und für die Einhaltung der Hausordnung gemäß der Anlage 3 sorgt. Sie ist dem Rat der Gemeinde Börßum namentlich zu benennen.

§ 5 Anmeldung einer Benutzung

Die Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 3 haben bei der Gemeindeverwaltung und dem Ortsjugendpfleger die beabsichtigte Benutzung der Räume zeitig - mindestens zwei Wochen

vorher - anzumelden. Die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung wird von einer schriftlichen Haftungserklärung abhängig gemacht, wie sie dieser Benutzungsverordnung als Anlage 1 beigefügt ist.

Der Belegungsplan ist der Gemeindeverwaltung/Ortsjugendpfleger im Vormonat mitzuteilen.

§ 6 Sonderrechte des Ortsjugendpflegers

Der Ortsjugendpfleger bzw. sein Stellvertreter hat folgende Sonderrechte:

Der Ortsjugendpfleger bzw. sein Stellvertreter muss gegen einen Beschluss des Rates der Gemeinde Börßum Einspruch erheben, wenn dieser nach seiner Meinung gegen das geltende Recht oder gegen die Zweckbestimmung des Jugendraums verstößt. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Reinigung

Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten und Sachen, die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind. Die Haftung erstreckt sich auch auf alle Beschädigungen der Räume, Nebenräume und Toiletten. Nach Beendigung der Nutzung, spätestens am darauffolgenden Tage, haben die Benutzer für die Aufräumung und Reinigung der benutzten Räume, einschließlich der Flure und Toilettenräume, zu sorgen. Innerhalb dieser Frist sind auch alle Vorrichtungen sowie das zum Inventar gehörende Geschirr zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke bzw. Regale einzuordnen.

§ 8 Gebührenordnung

Für die Benutzung der Räume des Jugendraums nach § 2 Abs. 3 wird eine Ordnung über Benutzungsentgelte (Anlage 2) erlassen.

§ 9 Abgabe von Getränken und Speisen

Im Jugendraum dürfen Getränke nur zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind von der jeweiligen Benutzergruppe bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Bei Veranstaltungen von Jugendgruppen, an denen Jugendliche teilnehmen, darf Alkohol nicht ausgeschenkt werden.

Gruppen, die Jugendarbeit betreiben, ohne dass Jugendliche an der Arbeit teilnehmen dürfen alkoholische Getränke verzehren.

§ 10 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Börßum haftet nicht für Schäden, die den Benutzern aus der Inanspruchnahme des Jugendraums erwachsen. Bei Unfällen haftet die Gemeinde nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu dem Jugendraum Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Eine Haftung für verlorene Gegenstände wird ausgeschlossen.

§ 11

Folgen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der weiteren Benutzung des Jugendraums ganz, teilweise oder zeitweilig ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung über einen vorläufigen Ausschluss von der Benutzung des Jugendraums trifft der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin. Die Ausübung des Hausrechts von der Aufsichtsperson bleibt hiervon unberührt.

Die Dauer des Ausschlusses wird vom Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin festgelegt. Über einen Einspruch gegen den Beschluss des Gemeindedirektors/der Gemeindedirektorin entscheidet der Rat.

§ 12

Änderung der Benutzungsordnung

Änderungen der Benutzungsordnung sind vom Rat der Gemeinde Börßum zu treffen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Börßum, 01. November 2013

Oliver Ganzauer
Bürgermeister

Dirk Hasselmann
Gemeindedirektor